

VERKÜNDUNGSBLATT

Nr. 19 | 17. Jahrgang | 13.10.2025

Ordnung über die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen an der Hochschule Hamm Lippstadt vom 29.09.2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 S.1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW – HG NRW) vom 16.09.2014 (GV.NRW.S. 547), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.12.2024 (GV.NRW.S. 1222), sowie aufgrund des § 3 Abs. 3 und des § 7 der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber (Bildungsausländerhochschul- zugangsverordnung - BAHZVO) vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42), zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO vom 20.03.2018 (GV.NRW.S. 197), hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Neufassung der Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- §1 Zulassung zum Studium gemäß § 49 Abs. 5 HG NRW
- §2 Hochschuleigene Zulassungsprüfung der Hochschule Hamm-Lippstadt
- §3 Zulassung zum Studium gemäß GIVO
- §4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Ziel eines doppelten Studienabschlusses (double degree)
- §5 Austauschstudierende
- §6 Freemover
- §7 Datenschutz
- §8 Schlussvorschriften

§ 1 Zulassung zum Studium gemäß § 49 Abs. 5 HG NRW

- (1) Zugang zum Studium in allen an der Hochschule Hamm-Lippstadt angebotenen Bachelor-Studiengängen haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind, aber nicht bereits nach § 49 Abs. 1 bis 4 des HG NRW über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, und eine bestandene Zugangsprüfung im Sinne des § 49 Abs. 5 HG NRW vorweisen können, sofern der jeweilige Studiengang den Zugang in seiner Fachprüfungsordnung zulässt. ²Die Hochschule Hamm-Lippstadt kann sich wegen der Zugangsprüfung der Unterstützung durch Dritte bedienen.
- (2) ¹Als zur Zulassung berechtigender Prüfungsabschluss wird von der Hochschule Hamm-Lippstadt sowohl das Test-Zertifikat des von der Gesellschaft für Akademische Studienvorbereitung und Testentwicklung e.V. durchgeführten TestAs-Verfahrens als auch die eigens von der Hochschule Hamm-Lippstadt durchgeführte Zulassungsprüfung im Sinne von §2 dieser Ordnung anerkannt. ²Für die sog. MINT-Studiengänge kann das Testverfahren über das Programm VORsprung, in Kooperation mit dem DAAD durchgeführt werden. ³Für sämtliche Studiengänge besteht die Möglichkeit, den Zugang über die hochschuleigene Zulassungsprüfung zu regeln.

⁴Die Einzelheiten des Testverfahrens und des hochschuleigenen Zulassungstests regeln die Studiengänge in ihren jeweiligen Fachprüfungsordnungen. ⁵Alles Weitere zu den Zertifikaten und Nachweisen regelt eine Verwaltungsvorschrift. ⁶Zusammen mit den vorzulegenden ausländischen Bildungsnachweisen erwerben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine fachgebundene Hochschulreife, die zur Aufnahme des Studiums in den jeweiligen Studiengängen berechtigt.

- (3) ¹Von ausländischen oder staatenlosen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule bzw. durch entsprechende Prüfungen erlangt haben, erfolgt der Nachweis der für ihren Studiengang, bzw. ihr Studienvorhaben erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Niveaustufe „C1“ des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens mittels eines entsprechenden Zertifikats oder eines vergleichbaren Nachweises in digitaler Form.
- (4) Für nicht rein deutschsprachige Studiengänge gelten die in den Prüfungsordnungen festgelegten sprachlichen Voraussetzungen.
- (5) Von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern sind darüber hinaus neben dem ausgefüllten und Antrag auf Einschreibung alle Dokumente zum Nachweis der Qualifikation gemäß § 49 HG NRW über Leistungen oder Prüfungen in einem Hochschulstudium jeweils in digitaler Form einzureichen.
- (6) ¹Für den Hochschulzugang relevante Zeugnisse und sonstige Bewerbungsunterlagen gemäß §1 Abs. 3 bis 5 dieser Ordnung sind grundsätzlich in der sprachlichen Originalfassung bei der Hochschule einzureichen. ²Sind Dokumente nicht in Deutsch oder Englisch ausgestellt, ist jeweils eine englische oder deutsche beglaubigte Übersetzung beizufügen. ³Akzeptiert werden grundsätzlich nur Übersetzungen, die von einer offiziellen Stelle erfolgt sind, zum Beispiel durch die hierzu befugte Abteilung der ausstellenden Institution oder durch eine vereidigte Übersetzerin oder einen vereidigten Übersetzer. ⁴Im Ausland gefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung oder einem Äquivalent dazu befugt ist.
- (7) Hinsichtlich der allgemeinen Regelungen zur Einschreibung (insbesondere Verfahren, Fristen etc.) wird auf die Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.
- (8) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber an den Testverfahren zur Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen nicht teilgenommen haben, obwohl dies aufgrund des Bildungsnachweises nötig gewesen wäre.
- (9) Zuständig für die Zulassung, Einschreibung und Verwaltung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Sinne des §1 dieser Ordnung ist der Studierendenservice.

§2 Hochschuleigene Zulassungsprüfung der Hochschule Hamm-Lippstadt

- (1) ¹Durch die hochschuleigene Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die jeweilige Studienbewerberin oder der jeweilige Studienbewerber zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs fachlich geeignet und methodisch befähigt ist ²Die hochschuleigene Zugangsprüfung besteht aus schriftlichen Prüfungsmodulen und kann durch mündliche oder studienpraktische Prüfungsmodule ergänzt werden. ³Die studienpraktischen Prüfungsmodule umfassen bereits Studieninhalte des ersten Fachsemesters und sind auf die Dauer eines Semesters begrenzt.
- (2) Die weiteren Einzelheiten der hochschuleigenen Zugangsprüfung regeln die Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge.

§3 Zulassung zum Studium gemäß GIVO

- (1) Zugang zum Studium haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nach § 49 Abs. 2 HG NRW auf der Basis der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife (Gleichwertigkeitsverordnung – GIVO) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) – einen gleichwertigen Vorbildungsnachweis vorweisen können.
- (2) § 1 Abs. 3 bis 9 dieser Ordnung gilt entsprechend.

§4 Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit dem Ziel eines doppelten Studienabschlusses (double degree)

- (1) ¹An einer ausländischen Partnerhochschule eingeschriebene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen zwischen den Partnerhochschulen ihr Studium an der Hochschule Hamm-Lippstadt aufnehmen möchten mit dem Ziel, einen Studienabschluss zu erlangen (double degree), werden zu den nachfolgenden Bestimmungen zu gelassen und eingeschrieben:
 1. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden eingeschrieben, wenn sie statt des Nachweises zur Hochschulzugangsberechtigung von der Partnerhochschule den Nachweis über die an der Partnerhochschule geforderten und erbrachten Studienleistungen erbringen.
 2. Zusätzlich haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vorzulegen. Sollte ein solcher Nachweis im Zeitpunkt des Immatrikulationsantrags noch nicht vorliegen, kann die Hochschule Hamm-Lippstadt die Zulassung unter der Bedingung erteilen, dass der Nachweis binnen einer vorzugebenden Frist nachgereicht wird.
 3. Mit der Einschreibung der Studienbewerberinnen und Studienbewerber sind diese verpflichtet, die erforderlichen Gebühren (Semesterbeitrag) zu entrichten, sofern die entsprechende Kooperationsvereinbarung keine speziellere Regelung trifft.
 4. An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen sind von den Studierenden selbst zu organisieren und finanziell zu tragen, sofern die entsprechende Kooperation keine speziellere Regelung trifft. Das International Office unterstützt die Studierenden im Bedarfsfall bei der Organisation.

§5 Austauschstudierende

- (1) An einer ausländischen Hochschule eingeschriebene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Rahmen formalisierter Vereinbarungen der Hochschule zum Studierendenaustausch einen Aufenthalt an der Hochschule Hamm-Lippstadt anstreben, können an der Hochschule Hamm-Lippstadt ein zeitlich befristetes Studium oder Praktikum zu den in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bestimmungen aufnehmen, wenn ihr Ziel nicht die Erlangung eines Studienabschlusses an der Hochschule Hamm-Lippstadt ist.
- (2) Internationale Austauschstudierende können gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt für die Dauer von insgesamt bis zu vier Semestern ohne Studienabschlussmöglichkeit an der Hochschule Hamm-Lippstadt zugelassen werden.
- (3) ¹Internationale Austauschstudierende sind grundsätzlich vom Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 HG NRW ausgenommen. ²An die Stelle des Nachweises der Zugangsberechtigung tritt eine offizielle Nominierung durch die Heimathochschule und ein Nachweis der Immatrikulation der Heimathochschule. ³Im Übrigen gelten die in der jeweiligen Kooperationsvereinbarung getroffenen Regelungen.
- (4) ¹Internationale Austauschstudierende sind grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-

Lippstadt ausgenommen. ²Es gelten die in den jeweiligen Vereinbarungen der Hochschule zum Studierendenaustausch getroffenen Regelungen.

- (5) ¹Internationale Austauschstudierende von Partnerhochschulen der Hochschule Hamm-Lippstadt richten ihre Bewerbung zunächst an das International Office ihrer Heimathochschule. ²Die Hochschule Hamm-Lippstadt macht im Auftrag der Hochschulleitung Formen und Fristen der Antragstellung für die Bewerbung bekannt.
- (6) ¹Nach Nominierung durch die Heimathochschule und Übermittlung aller notwendigen Daten erfolgen die Auswahl und Zulassung durch die Hochschule Hamm-Lippstadt gemäß der in der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung festgelegten Kriterien. ²Im Einzelfall ist eine individuelle Absprache möglich. ³Im Rahmen eines Praktikums kann die Hochschule die Zulassung vom Nachweis der Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Hochschule Hamm-Lippstadt abhängig machen.
- (7) ¹An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen sind von den Austauschstudierenden selbst zu organisieren und finanziell zu tragen, sofern die entsprechende Kooperation keine speziellere Regelung trifft. ²Das International Office unterstützt die Studierenden im Bedarfsfall bei der Organisation.
- (8) ¹Nachdem die Studierenden die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, wird ihnen das Transcript of Records durch die Hochschule Hamm-Lippstadt ausgestellt. ²Das Transcript of Records beinhaltet die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) sowie die erzielten Notenwerte. ³Für an der Hochschule Hamm-Lippstadt absolvierte Praktika wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (9) ¹Internationale Austauschstudierende zahlen den Semesterbeitrag, sofern die betreffende Kooperationsvereinbarung keine andere Regelung trifft. ²Durch die fristgerechte Zahlung des Semesterbeitrags erhalten die internationalen Austauschstudierenden die gleichen Serviceleistungen wie die an der Hochschule Hamm-Lippstadt immatrikulierten Studierenden.

§6 Freemover

- (1) An einer ausländischen Hochschule eingeschriebene Studierende, die ohne formalisierte Vereinbarung der Hochschule zum Studierendenaustausch einen Aufenthalt an der Hochschule Hamm-Lippstadt anstreben (sog. Freemover), können in dem Fall, dass eine Betreuungszusage einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Hochschule Hamm-Lippstadt vorliegt, an dieser Hochschule ein zeitlich befristetes Studium oder Praktikum zu den in den Absätzen 2 bis 9 genannten Bestimmungen aufnehmen, wenn ihr Ziel nicht die Erlangung eines Studienabschlusses an der Hochschule Hamm-Lippstadt ist.
- (2) Freemover können gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt für die Dauer von insgesamt bis zu vier Semestern ohne Studienabschlussmöglichkeit an der Hochschule Hamm-Lippstadt zugelassen werden.
- (3) ¹Freemover sind grundsätzlich vom Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Abs. 1 HG NRW befreit. ²An die Stelle dieses Nachweises tritt im Rahmen der Bewerbung ein Nachweis der Immatrikulation der Heimathochschule.
- (4) Freemover sind grundsätzlich vom Nachweis der sprachlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 der Einschreibungsordnung ausgenommen.
- (5) ¹Freemover richten ihre Bewerbung direkt an die Hochschule Hamm-Lippstadt. ²Die Hochschule Hamm-Lippstadt macht im Auftrag der Hochschulleitung Formen und Fristen der Antragstellung bekannt. ³Die Hochschule kann die Zulassung vom Nachweis eines von der Heimathochschule und dem aufnehmenden Studiengang der Hochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement abhängig machen. ⁴Im Einzelfall ist eine individuelle Absprache möglich.

- (6) ¹An- und Abreise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherungen sind von den Free-movern selbst zu organisieren und finanziell zu tragen, sofern die entsprechende Kooperation keine speziellere Regelung trifft. ²Das International Office unterstützt die Studierenden im Bedarfsfall bei der Organisation.
- (7) ¹Nachdem die Studierenden die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben, wird ihnen das Transcript of Records der Hochschule Hamm-Lippstadt ausgestellt. ²Das Transcript of Records beinhaltet die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte (ECTS) sowie die erzielten Notenwerte. ³Für an der Hochschule Hamm-Lippstadt absolvierte Praktika wird eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt.
- (8) ¹Freemover zahlen den Semesterbeitrag, sofern das betreffende Learning Agreement keine andere Regelung beinhaltet. ²Durch Zahlung des Semesterbeitrags erhalten die Freemover die gleichen Serviceleistungen wie die an der Hochschule Hamm-Lippstadt immatrikulierten Studierenden.

§7 Datenschutz

§16 der Einschreibungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt gilt entsprechend.

§8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm- Lippstadt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Zulassung von Bewerbungen mit internationalen Bildungsnachweisen der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 07.07.2015, Jahrgang 7, Nr. 9, S. 32) außer Kraft.

Hinweis nach §12 Abs. 5 HG NRW

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Hamm-Lippstadt am 29.09.2025.

Hamm, den 13.10.2025

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt